

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Matthew Nimetz (Vereinigte Staaten von Amerika) als Ersatz für Cyrus Vance zu Ihrem Persönlichen Beauftragten zu ernennen⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

D. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 17. März 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. März 1999 betreffend Ihre Absicht, Oberst Detlef Buwitt (Deutschland) zum Leiter der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4014. Sitzung am 18. Juni 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (S/1999/670)".

Resolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168 (1998) vom 21. Mai 1998, 1174 (1998) vom 15. Juni 1998 und 1184 (1998) vom 16. Juli 1998,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ zu unterstützen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe, sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stel-

⁷⁷ S/1999/1286.

⁷⁸ S/1999/288.

⁷⁹ S/1999/287.

⁸⁰ Siehe S/1995/999.

len in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Abwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,

betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat⁸¹, sowie von den Schlußfolgerungen ihrer vorangegangenen Tagungen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 5. Mai 1999⁸²,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Juni 1999⁸³,

feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. *bekräftigt erneut* seine Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁸⁰ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995⁸⁴, fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;

2. *wiederholt*, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, namentlich dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche

⁸¹ Siehe S/1999/139.

⁸² S/1999/524, Anlage.

⁸³ S/1999/670.

⁸⁴ S/1995/1021, Anlage.

Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen⁸⁵ seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärung, die die Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid abgegeben hat⁸¹;

6. *ist sich dessen bewußt*, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;

7. *erklärt erneut, daß er beabsichtigt*, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislokation einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der Stabilisierungstruppe gemäß der Madrider Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens unterstützen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichtete Stabilisierungstruppe für einen weiteren geplanten Zeitraum von zwölf Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anhang 1-A und Anhang 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies aufgrund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;

11. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieses Anhangs auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der Stabilisierungstruppe gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des genannten Anhangs und zum Schutz der Truppe unterliegen,

⁸⁵ Siehe S/1997/979, Anlage.

und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis dazu gegeben haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Stabilisierungstruppe alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

13. *ermächtigt* die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der Stabilisierungstruppe festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

14. *ersucht* die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der Truppe mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

15. *verlangt*, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Stabilisierungstruppe und des sonstigen internationalen Personals achten;

16. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

17. *verweist* auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

*

* *

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Resolution 1035 (1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, das die Internationale Polizeieinsatztruppe mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die Polizeieinsatztruppe auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der Aufgaben, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London⁸⁶, am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn⁸⁵, am 9. Juni 1998 in Luxemburg⁸⁷ und am 15. und 16. Dezember 1998 in Madrid⁸¹ abgehaltenen Konferenzen zur Umsetzung des Friedens genannt sind und denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;

⁸⁶ Siehe S/1996/1012, Anlage.

⁸⁷ Siehe S/1998/498, Anlage.

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Arbeit der Internationalen Polizeieinsatztruppe sowie über ihre Fortschritte bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden und die Fortschritte der Mission bei der Überwachung und Bewertung des Gerichtssystems unterrichtet zu halten und alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten Mission Bericht zu erstatten;

21. *wiederholt*, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;

22. *erklärt erneut*, daß die Parteien gehalten sind, mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der Truppe ihre volle Unterstützung zu gewähren;

23. *fordert* alle Beteiligten *erneut auf*, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der Stabilisierungstruppe, der Mission und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe zu gewährleisten;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen Beiträgen und in Abstimmung mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4014. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Juli 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸⁸:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. Juli 1999 betreffend Ihre Absicht, Jacques Paul Klein (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen⁸⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden. Sie nehmen außerdem diese Gelegenheit wahr, um mit Ihnen ihre tiefempfundene Anerkennung für die beispielhafte Art und Weise zum Ausdruck zu bringen, in der Elisabeth Rehn ihre wichtige Aufgabe erfüllt hat."

Auf seiner 4030. Sitzung am 3. August 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

⁸⁸ S/1999/775.

⁸⁹ S/1999/774.